Der Landrat

LANDKREIS KONSTANZ

Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Amt für Kinder, Jugend und Familie	13.10.2023	**2023/276**

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩Sitzungstermin/e
Kreistag	öffentlich	23.10.2023

Tagesordnungspunkt 9

Änderung der Richtlinien zur Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Konstanz;
Antrag der FW-Fraktion

Beschlussvorschlag

der Antragsteller

Der Kreistag möge beschließen, dass die Mindestschülerzahl in o.g. Richtlinie gestrichen wird, damit auch kleinere Schulen in kleinen Kommunen – auch in Kooperation mit anderen kleinen Gemeinden – die Förderung durch den Landkreis in Anspruch nehmen können.

Alternativer Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung wird beauftragt, die bestehenden Richtlinien dahingehend zu überarbeiten, dass auch kleinere Schulen von einer Förderung der Jugendsozialarbeit durch den Landkreis profitieren.

Historie und Sachverhalt

Der Landkreis Konstanz fördert Städte und Gemeinden als Schulträger, im Zuständigkeitsbereich des Amts für Kinder, Jugend und Familie des Landratsamts Konstanz, bei der Durchführung von Jugendsozialarbeit an Schulen.

Schulsozialarbeit ist ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe, bei dem Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter im Lebensraum Schule tätig sind. Konkrete Angebote der Prävention und Intervention tragen zu einem guten Schulklima sowie Lernalltag bei und bieten Unterstützung bei individuellen Problemlagen von Kindern und Familien. Schulsozialarbeit kooperiert eng mit den Schulen, dem familiären Umfeld und externen Unterstützungssystemen. Der Bedarf an Beratung und Unterstützung durch Schulsozialarbeit steigt an und ist mittlerweile über alle Schulformen hinweg auch in kleineren Kommunen festzustellen.

Die Anzahl der maximal durch den Landkreis zu bezuschussenden Stellen richtet sich nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler des Schulträgers. Die Berechnungsgrundlage ist in den aktuell gültigen Richtlinien zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen des Landkreises vom 6. Februar 2018 festgeschrieben.

Anders als die Landesförderung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg welche unabhängig der Schüleranzahl ab einem Mindeststellenanteil von 0,5 VZK fördert, legen die Richtlinien des Landkreises fest, dass Schulsozialarbeit ab einer erfüllten Schülerzahl von 450, in begründeten Ausnahmefällen ab einer erfüllten Schülerzahl von 300, bezuschusst wird.

Einige kleinere Schulen, vor allem Grundschulen in kleineren Kommunen, erfüllen diese Zahl nicht und somit ist Schulsozialarbeit an diesen Schulen auf Grundlage der bisherigen Förderrichtlinien nicht durch den Landkreis förderfähig.

Die Fraktion der Freien Wähler beantragt eine Änderung der Richtlinien des Landkreises dahingehend, dass die Mindestschülerzahl gestrichen wird, so dass auch kleinere Schulen die Förderung durch den Landkreis in Anspruch nehmen können.

Das Fachamt unterstützt dieses Anliegen. Eine Umsetzung kann gemäß aktueller Richtlinien jedoch frühestens zum Förderzeitraum Schuljahr 2024/2025 erfolgen, da die bisherigen Meldefristen zum 31. August dieses Jahres verstrichen sind.

Ferner hat eine solche Neufestlegung im Rahmen der Richtlinien auch auf weitere Förderungen Einfluss, in diesem Falle den Anspruch auf Finanzierung von Schulmodulen:

Für Schulen, die aufgrund der Förderrichtlinien des Landkreises keine Förderung von Schulsozialarbeit durch den Landkreis Konstanz erhalten, wird ein Budget für den Einsatz von Sozialpädagogischen Modulen zur Verfügung gestellt. Schulträger, die eine Förderung von Schulsozialarbeit vom Amt für Kinder, Jugend und Familie erhalten, oder aufgrund der aktuell geltenden Förderrichtlinien einen Anspruch auf Förderung von Schulsozialarbeit haben, haben im Gegenzug keinen Anspruch auf Förderung durch das Schulmodulprogramm, unabhängig davon, ob der Förderanspruch für Schulsozialarbeit voll ausgeschöpft wird. Somit würde eine Anpassung der Richtlinien zukünftig die Einstellung des Projektes Schulmodule bedeuten.

Die finanziellen Auswirkungen dieses Antrages können aktuell nur hypothetisch im Sinne eines Planspiels für den Förderzeitraum Schuljahr 2024/2025 hochgerechnet werden:

Kosten	
Planungsansatz 23/24 mit bestehenden Förderrichtlinien:	369.070 EUR
Antrag Freie Wähler: Zusätzlicher Betrag, wenn jede Kommune 0,5 Stellenprozent schafft:	100.200 EUR
Antrag Freie Wähler: Zusätzlicher Betrag, wenn sich einige Kommunen zusammen tun:	55.110 EUR

Das Fachamt empfiehlt daher den alternativen Beschlussvorschlag, mit dem Ziel die Richtlinien im ersten Quartal 2024 unter Berücksichtigung aller Einflussbereiche zu überarbeiten und einen entsprechenden neuen Entwurf unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen für den Landkreis im Kreisjugendhilfeausschuss für den Förderzeitraum Schuljahr 2024/2025 zur Beschlussfassung vor zu legen.

Anlagen

Anlage 1 - Fraktionsantrag Freie Wähler Änderung Förderrichtlinien Schulsozialarbeit

Anlage 2 - Richtlinien zur Förderung der Jugendsozialarbeit in Schulen vom 6. Februar 2018

Art der Aufgabe

☐ Staatliche Aufgabe

☐ Selbstverwaltungsaufgabe - Pflichtaufgabe

☒ Selbstverwaltungsaufgabe - Freiwillige Aufgabe

Auswirkungen auf beschlossene Ziele und Kennzahlen *(siehe Strategietabelle)*

☒ keine Auswirkungen

☐ Auswirkungen auf:

Strategie-Nr.: … Handlungsfeld: …

Leistungsziel: …

Maßnahme: …

Finanzielle Auswirkungen

Aufwendungen bzw. Auszahlungen	Betrag	HH-Jahr/e
☐ einmalig ☒ laufend ☐ mehrjährig	… EUR	…
Zuschüsse oder (Gegen-)Finanzierung	Betrag	HH-Jahr/e
☐ einmalig ☐ laufend ☐ mehrjährig	… EUR	…
Nettoauswirkungen	… EUR	…

☐ Mittel sind im Haushalt/Entwurf (HHJahr/e …) veranschlagt

Mittel müssen erst im Haushalt Entwurf 2025 sowie zukünftig veranschlagt werden